

**3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 17.07.2020
der evangelischen Kindertagesstätte Mühlenredder
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
vom 19.12.2023**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71), § 31 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Sch.-H. 2019 S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2023 (GVOBl. Sch.-H. S. 286), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) und § 12 der Kindertagesstättensatzung der evangelischen Kindertagesstätte Mühlenredder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinbek-West in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinbek-West vom 05.12.2023 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 18.12.2023 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Änderungen

- (1) In § 2 wird Satz 5 wie folgt gefasst: „Die Gebühr für das Mittagessen beträgt **80,00€** monatlich.“
- (2) § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte an gesetzlichen Feiertagen, an Schließzeiten oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen ist. In diesem Fall gilt ein durchgehender Zeitraum von bis zu vier Wochen als vorübergehend.“
- (3) In § 4 Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024, frühestens jedoch am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 22.12.2023

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinbek-West



Vorsitzende/r Kirchengemeinderat




weiteres Mitglied

Die vorstehende Satzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 05.12.2023
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 18.12.2023
3. auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinbek-West www.kirche-reinbek-west.de dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung am 22.12.2023